

## Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellhofen hat aufgrund Paragrafen 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Paragrafen 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, Paragrafen 16,17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrGBW) und Paragrafen 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der gültigen Fassung, folgende Satzung am 01. November 2019 beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und für die Ortsdurchfahrten der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.
- 2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind Paragrafen 2 Absatz 1 StrG

### **§ 2 Erlaubnispflicht**

- 1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
- 2) Die in **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Allerdings sind diese Sondernutzungen der Gemeinde anzuzeigen, soweit sie keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen. Erlaubnisfreie Sondernutzungen können jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- 3) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Sondernutzung durch die Gemeinde ausgeübt wird. Die anordnende Stelle hat jedoch darüber zu wachen, dass öffentliche Belange durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleiben unberührt.

### **§ 3 Antragsverfahren**

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis ist spätestens eine Woche vor dem Anbringen der Werbeträger oder der Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen bei der Gemeinde Ellhofen zu beantragen.
- 2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  - a) Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b) Angaben über den Grund (Art der Sondernutzung, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Sondernutzung, bei dem Anbringen von Werbeträgern ist noch die Anzahl und Größe der Werbeträger anzugeben.
- 3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- 4) Ändern sich die dem Antrag oder die Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Das Anbringen von Werbeträgern ist nur für Veranstaltungen in Ellhofen und den Nachbargemeinden (Weinsberg, Lehrensteinsfeld und Obersulm mit Ortsteilen) genehmigungsfähig.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

### **§ 4 Allgemeine Auflagen für das Anbringen von Werbeträgern**

- 1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder und Ähnliches) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten. Werbeschilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen.
- 2) Es dürfen, beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch als ein Werbeträger.
- 3) Das Anbringen von Werbeträgern an Verkehrszeichen, -anlagen, -einrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) und Schutzgeländern ist nicht erlaubt.
- 4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen. An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.
- 5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (zum Beispiel durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- 6) Werbeträger dürfen mit einer Frist von zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Sie sind innerhalb von drei Tagen nach Ende

der Veranstaltung wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

- 7) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.
- 8) Es dürfen je Veranstaltung maximal acht Werbeträger im Sinne des Paragraphen 4 Absatz 1 verwendet werden.

### **§ 5 Besondere Auflagen für Wahlen**

- 1) Das Aufstellen von Werbeträgern aus Anlass von Wahlen ist in der Zeit von sechs Wochen vor der Wahl bis drei Tage nach der Wahl zugelassen.
- 2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten des Antragstellers veranlasst werden.
- 3) Es dürfen pro Antragsteller maximal zwölf Werbeträger im Sinne des Paragraphen 4 Absatz 1 sowie ein Großflächenplakat verwendet werden. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig. Wahlwerbung ist in einem Umkreis von 25 Metern von einem Wahllokal verboten.
- 4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Gruppierungen vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen mit maximal jeweils zwölf Werbeträgern werben. Die Werbeträger dürfen eine Woche vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen/ Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde.
- 5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus Paragraphen 4 dieser Satzung.

### **§ 6 Sondernutzungsgebühren**

- 1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis **(Anlage 2)** zu dieser Satzung.
- 2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder zu einer unbilligen Härte führt. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird davon jedoch nicht berührt.
- 3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

## **§ 7 Gebührenfestsetzung**

- 1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- 2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
  - a) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate,
  - b) angefangene Wochen oder
  - c) Tagejeweils voll berechnet.
- 3) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- 4) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen werden jährlich festgesetzt und können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.

## **§ 8 Entstehen der Gebührenschuld**

- 1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.
- 2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

## **§ 9 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner ist
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte,
  - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet oder
  - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Sondernutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- 2) Bei Sondernutzungsgebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallene Betrag entsprechend der Bestimmung in Satz 1 fällig; die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

## **§ 11 Erstattung von Gebühren**

- 1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- 2) Beträge unter 50 Euro werden nicht erstattet.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Paragraphen 2 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne Erlaubnis betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 30 bis 1.000 Euro geahndet werden.

## **§ 13 Anwendung anderer Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts Anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 25. September 2007 außer Kraft.

Ellhofen, 19. September 2019

gez.

DS

Wolfgang Rapp

Bürgermeister

## **Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen**

### **A) Lagerung und Baustelleneinrichtungen:**

- 1) Aufstellen von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn die Hälfte des Gehweges, mindestens jedoch ein Meter des Gehwegs frei bleibt.
- 2) Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Gemeinde, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
- 3) Lagerung von Baumaterial und Bauhilfsstoffen auf die Dauer einer Woche, wenn die Hälfte des Gehweges mindestens jedoch ein Meter frei bleibt.
- 4) Vorübergehende Überspannung und Überleitung von öffentlichen Verkehrswegen durch Kabel und Rohre auf die Dauer von höchstens sechs Monaten.
- 5) Ablagerung von jeweiligen Sachen zum Weitertransport bis zu einem Tag auf das oder von dem direkt anschließenden Grundstück, sofern der Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- 6) Abstellen von Containern zum Weitertransport bis zu drei Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

### **B) Anlagen und Einrichtungen:**

- 1) Bewegliche Fahrradständer vor Ladengeschäften während der Geschäftszeit, sofern der Fußgängerbereich dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Gebäudeteile, in und über öffentlichen Verkehrsflächen, die nach der Landesbauordnung baurechtlich zugelassen sind oder zugelassen werden können.
- 3) Automaten und Schaukästen, soweit sie weniger als 30 Zentimeter in die Straßenfläche hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
- 4) Offene Warenauslagen an der Stätte der Leistung (zum Beispiel Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden, und fest mit dem Gebäude verbundene Auslagebretter, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 50 Zentimeter in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.

- 5) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer für örtliche Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie zum Beispiel Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen und so weiter am Tag vor der Veranstaltung.
- 6) Zeitungsständer, die flach an der Wand befestigt sind, Briefkästen und ähnliche Einrichtungen von Postdienstleistern, soweit sie weniger als 50 Zentimeter in die Straßenfläche hineinragen.

### **C) Sonstiges**

- 1) Blumenhandel ohne festen Standplatz.
- 2) Zeitschriften- und Zeitungsverkauf aus der Tragetasche auf Gehwegen.
- 3) Behördliche genehmigte Straßensammlungen.
- 4) Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
- 5) Verkaufswagen zum Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten durch den Erzeuger, wenn eine entsprechende gewerbliche Erlaubnis vorliegt.
- 6) Reklame an der Stätte der Leistung durch Reklameuhren und ähnliche Einrichtungen an Gebäuden, wenn die Reklameeinrichtung in öffentliche Straßen hineinragt und baurechtlich genehmigt wurde oder wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- 7) Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenständen, deren Gesamtgewicht oder Abmessung die höchstzulässigen Maße nach Straßenverkehrsordnung überschreiten, wenn die entsprechende verkehrsrechtliche Genehmigung vorliegt.



**Anlage 2** zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Ellhofen vom 19. September 2019

**- Gebührenverzeichnis -**

Wird die Antragsfrist nach Paragraphen 3 Absatz 1 nicht eingehalten, kann folgender Zuschlag wegen des erhöhten Bearbeitungsaufwandes berechnet werden:

1) Antragseingang 6-0 Tage vor der Sondernutzung: 5 Euro

Diese Regelung gilt nicht für unvorhersehbare Ereignisse.

<b>Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Zeit</b>	<b>Gebühr pro angefangene Zeiteinheit</b>
<b>1</b>	<b>Baueinrichtungen, Lagerungen</b>		
1.1	Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Gerüsten und Ähnliches  - je angefangenem Quadratmeter Fläche -	Mindestgebühr je Erlaubnis  je angefangener Woche	20,00 Euro  1,00 Euro
<b>2</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen</b>		
2.1	Automaten und Schaukästen über 0,30 Meter im öffentlichem Verkehrsraum  - je angefangenem Quadratmeter Fläche -	Mindestgebühr je Erlaubnis  je angefangen Monat	20,00 Euro  10,00 Euro
2.2	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und Ähnliches  - je angefangenem Quadratmeter Fläche -	Mindestgebühr je Erlaubnis  je angefangener Woche	20,00 Euro  2,50 Euro
2.3	Warenauslagen (zum Beispiel Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen Gestellen oder fest angebrachten Auslagebrettern, soweit sie weiter als 0,50 Meter in die Verkehrsfläche hineinragen.  - je angefangenem Quadratmeter Fläche -	Mindestgebühr je Erlaubnis  je angefangener Woche	20,00 Euro  2,50 Euro

<b>3</b>	<b>Nutzung für Außenbewirtschaftung</b>		
3.1	Durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (zum Beispiel Café, Eisdiele)  - je angefangenem Quadratmeter Fläche -	Mindestgebühr je Erlaubnis  je angefangener Woche	20,00 Euro  2,50 Euro
<b>4.</b>	<b>Nutzung zu Werbezwecken</b>		
4.1	Flächen für Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen  - je angefangenem Quadratmeter Fläche –	Mindestgebühr je Erlaubnis  je angefangener Woche	20,00 Euro  2,50 Euro
4.2	Werbeträger  - je Werbeträger	Mindestgebühr je Erlaubnis	20,00 Euro  5,00 Euro
4.2.1	Werbeträger aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		gebührenfrei
4.2.3	Werbeträger für in Ellhofen ansässige Vereine, Parteien, Verbände und Organisationen		gebührenfrei
<b>5.</b>	<b>übrige Sondernutzungen</b>		
5.1	aus Anlass bürgerschaftlicher Feste, die zur Belebung von Gemeindegebieten entstehen, und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt		gebührenfrei
5.2	alle sonstigen Sondernutzungen	täglich	5,00 Euro bis 500,00 Euro
<b>6.</b>	<b>Feldwegbenutzung</b>		
6.1	Zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken (zum Beispiel mit Lastkraftwagen)	Mindestgebühr je Erlaubnis  täglich	20,00 Euro  10,00 Euro
6.2	zum Zwecke von Erdauffüllungen	Mindestgebühr je Erlaubnis  täglich	20,00 Euro  10,00 Euro